

Berufungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und § 78 Abs. 10 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar nachfolgende Berufsordnung. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Berufsordnung am 12. Juli 2010 beschlossen, der Präsident der Hochschule hat sie am 16. September 2010 genehmigt. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Berufsordnung am 21. Oktober 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Berufsbedarf
- § 2 Ausschreibung, aktive Personalsuche
- § 3 Berufungskommission
- § 4 Berufsbeauftragter
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Erstellung des Berufungsvorschlags
- § 7 Prüfung des Berufungsvorschlags
- § 8 Beschluss des Fakultätsrates
- § 9 Stellungnahme des Senats, Beschluss der Hochschulleitung
- § 10 Ruferteilung, Berufungsgespräch, Zielvereinbarungen
- § 11 Außerordentliche Berufsverfahren
- § 12 Ernennung, Einstellung
- § 13 Gleichstellungsklausel
- § 14 Schlussbestimmungen

Präambel

Angesichts eines sich verschärfenden nationalen und internationalen Wettbewerbs der Hochschulen kommt der Berufung von Hochschullehrern ein außerordentlich hoher Stellenwert zu. Die Gewinnung von in der Lehre sowie in künstlerischen Entwicklungs-

vorhaben oder wissenschaftlicher Forschung hoch qualifizierten und engagierten Hochschullehrern ist Voraussetzung der Qualitätssicherung und der weiteren Profilbildung der Hochschule. Dabei ist es erklärtes Ziel der Hochschule, die Hochschullehrerschaft stärker zu internationalisieren und den Anteil der Frauen deutlich zu steigern.

Unter Berücksichtigung dieser Zielstellungen regelt diese Ordnung ergänzend zu den Bestimmungen des ThürHG das Verfahren zur Berufung von Professoren. Sie begründet keine Rechte für Bewerber.

§ 1 Berufungsbedarf

(1) ¹Ist oder wird die Stelle eines Professors frei, prüft die Hochschulleitung auf Basis des Haushaltsplans sowie der Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschule und der von der Fakultät vorgelegten Funktionsbeschreibung der Stelle, ob die Stelle besetzt werden kann, ob sie mit der bisherigen oder einer neuen Widmung in der Fakultät verbleiben oder ob sie mit einer anderen Widmung einer anderen Fakultät zugewiesen werden soll. ²Soll eine Stelle umgewidmet werden, ist der Fakultät, welcher die Professur bislang zugeordnet ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Bei planmäßig frei werdenden Hochschullehrerstellen fordert die Hochschulleitung die betroffene Fakultät zwei Jahre vor dem Freiwerden zur Vorlage einer Funktionsbeschreibung für die neu zu besetzende Professur auf. ²Wird die Stelle unplanmäßig frei, erfolgt die Aufforderung durch die Hochschulleitung binnen sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Freiwerden.

(3) ¹Die Funktionsbeschreibung soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung vorgelegt werden. ²In der Beschreibung der Stelle ist auf die fachliche Ausrichtung, die vorgesehenen Aufgaben in Lehre, Forschung und künstlerischer Praxis, die Einbindung der Professur in die Entwicklungsstrategie der Fakultät, eine interdisziplinäre Einbindung im Verhältnis zu anderen Fakultäten sowie auf den zeitlichen Umfang und die Dauer der Stelle einzugehen. ³Soweit voraussehbar, ist der vorgesehene funktionsgerechte Ausstattungsrahmen, ggf. einschließlich erforderlicher Investitionen

anzugeben. ⁴Soll ein außerordentliches Berufungsverfahren durchgeführt werden, ist eine Begründung für den geplanten Ausschreibungsverzicht beizufügen.

(4) Die Hochschulleitung beschließt auf Grundlage der vorliegenden Funktionsbeschreibung über die Freigabe, Zuordnung, Widmung und Besoldungsgruppe der Professur und legt fest, ob die Professur befristet oder unbefristet, als Vollzeit- oder Teilzeitstelle ausgeschrieben wird.

§ 2

Ausschreibung, aktive Personalsuche

(1) ¹Die Stellen für Hochschullehrer sind öffentlich und im Regelfall international auszuschreiben. ²Die Fakultät, der die Stelle durch Beschluss der Hochschulleitung zugewiesen wird, erstellt in Abstimmung der erforderlichen Formalien mit der Personalabteilung in der Regel binnen eines Monats auf der Grundlage des Beschlusses der Hochschulleitung und der bestätigten Funktionsbeschreibung einen Ausschreibungstext, der durch den Fakultätsrat zu beschließen ist.

(2) ¹Der Ausschreibungstext muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. die Fakultät und das Institut, wo die Stelle zu besetzen ist,
2. die Bezeichnung der Stelle und deren Besoldungswertigkeit,
3. den gewünschten Zeitpunkt der Besetzung der Stelle,
4. die Dauer der Berufung (befristet/unbefristet) und deren Umfang (Vollzeit/Teilzeit),
5. einen Hinweis auf die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 77 ThürHG,
6. die speziellen fachlichen und persönlichen Stellenanforderungen an die Bewerber, ggf. erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache,
7. Art und Umfang der zu erfüllenden Dienstaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie auf weiteren Aufgabefeldern gemäß § 76 Abs. 2 ThürHG,

8. den Hinweis auf die Gleichstellungssituation,
9. den Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen,
10. die Benennung der von den Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
11. das Bewerbungsfristende (in der Regel vier bis acht Wochen nach Erscheinen),
12. die Empfängeradresse an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

²Er ist hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Anforderungen so präzise abzufassen, dass die genannten Anforderungen der Berufungskommission als Grundlage für den Bewertungsmaßstab dienen können. ³Die Formulierung eines auf eine Person zugeschnittenen Ausschreibungstextes ist ebenso wie eine Ausschreibung zum Schein unzulässig.

(3) ¹Nach Freigabe des Ausschreibungstextes durch die Hochschulleitung leitet die Fakultät die Ausschreibung zur Veröffentlichung an die Personalabteilung weiter. ²Die Veröffentlichung soll binnen eines Monats nach Freigabe der Ausschreibung durch die Hochschulleitung in einer geeigneten überregionalen Tageszeitung, in einer anerkannten Fachzeitschrift, in fachlich einschlägigen Internetportalen, in virtuellen Netzwerken für Frauen und auf der Internetseite der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erfolgen. ³Die Ausschreibung ist ferner dem Deutschen Hochschulverband sowie dem Deutschen Akademischen Austauschdienst mitzuteilen und kann in weiteren Publikationen veröffentlicht werden, sofern es die auszuschreibende Stelle erfordert und die haushaltsrechtlichen Grundlagen gegeben sind.

(4) ¹Die Fakultät veranlasst ggf. die Bekanntgabe des Ausschreibungstextes an Hochschulen des Bundesgebietes und im Ausland. ²Die institutionell und gesetzlich geforderten Mitteilungen erfolgen durch die Personalabteilung.

(5) ¹Insbesondere bei der Besetzung von zentralen Professuren eines Faches soll neben der Ausschreibung eine aktive Personalsuche die Suche nach der besten Besetzung verstärken. ²Hierzu

können durch die zuständige Fakultät jederzeit geeignete Personen zur Teilnahme am Berufungsverfahren aufgefordert und auch noch nach Ende der Bewerbungsfrist in das Auswahlverfahren einbezogen werden. ³Die Möglichkeit der vergleichenden und eingehenden Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der auf diesem Wege gewonnenen Bewerber ist sicherzustellen.

§ 3

Berufungskommission

(1) ¹Spätestens mit der Veröffentlichung des Ausschreibungstextes setzt die zuständige Fakultät zur Durchführung des Berufungsverfahrens und zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine Berufungskommission ein. ²Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der Berufungskommission. ³In begründeten Fällen bleibt die Entscheidung über die Besetzung der Berufungskommission der Hochschulleitung vorbehalten.

(2) Für jede Mitgliedergruppe ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen, der an allen Sitzungen der Berufungskommission teilnimmt und im Falle des Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds seiner Gruppe dieses mit Stimmrecht vertritt.

(3) ¹Der Berufungskommission gehören stimmberechtigte Mitglieder der Hochschule aus den Gruppen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden im Verhältnis 5:2:2 an. ²Der Gruppe der in der Berufungskommission vertretenen Hochschullehrer gehört mindestens ein Hochschullehrer einer anderen, auch ausländischen Hochschule oder eine andere künstlerisch bzw. wissenschaftlich ausgewiesene Person außerhalb des Hochschulbereichs, die über die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer gemäß § 77 ThürHG verfügt, als Mitglied mit Stimmrecht an.

(4) Wird mit der Besetzung eine Neuausrichtung des Faches angestrebt, sollen der Gruppe der Hochschullehrer zwei auswärtige Mitglieder angehören.

(5) ¹Trägt die zu besetzende Professur zum Lehrangebot anderer Fakultäten bei, sind diese berechtigt, je Fakultät bis zu zwei Vertreter, jedoch nur jeweils ein Mitglied für die Gruppe der Hoch-

schullehrer, mit Stimmrecht in die Berufungskommission zu entsenden. ²Die anderen Fakultäten sind rechtzeitig über die Einsetzung der Berufungskommission zu unterrichten und benennen daraufhin ihre Vertreter unter Beachtung der in Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen. ³Die Berufungskommission ist dann maximal im Verhältnis 7:3:3 zusammengesetzt.

(6) ¹Darüber hinaus sind für die Besetzung der Berufungskommission sowohl im Verhältnis zu den Bewerbern als auch im Verhältnis der Mitglieder untereinander die §§ 20, 21 ThürVwVfG (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Befangenheit) sowie der Frauenförderplan der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zu beachten. ²Die Mitwirkung in der Berufungskommission bei der Wiederbesetzung der eigenen Stelle ist ausgeschlossen.

(7) Werden aufgrund dieser Vorschriften Beschäftigte in einem besonderen Maße durch die Mitarbeit in verschiedenen Berufungskommissionen in Anspruch genommen, sind sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angemessen zu entlasten.

(8) ¹Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören der Berufungskommission an:

1. die Gleichstellungsbeauftragte oder eine von ihr beauftragte Fachvertreterin,
2. die Vertretung der Schwerbehinderten, sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen,
3. ein Berufsbeauftragter der Hochschulleitung (§ 4).

²Die Mitglieder der Hochschulleitung und der Dekan der zuständigen Fakultät können jederzeit an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen und Einsicht in alle das Berufungsverfahren betreffenden Unterlagen nehmen.

(9) Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer als Vorsitzenden, das entsprechend der zu besetzenden Professur über eine adäquate künstlerische oder wissenschaftliche Qualifikation verfügen soll.

(10) Sofern nicht in dieser Berufsordnung abweichende Regelungen getroffen werden, gelten für das Verfahren in der

Berufungskommission die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

(11) ¹Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. ²Alle Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. ³Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. ⁴Eine entsprechende Belegung der Mitglieder der Berufungskommission durch den Vorsitzenden ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Berufungsbeauftragter

(1) ¹Zur Unterstützung der Hochschulleitung in ihrer zentralen Verantwortung für das gesamte Berufungsgeschehen wird von der Hochschulleitung aus dem Kreis der in Berufungsverfahren erfahrenen Professoren aus jeder Fakultät ein Berufungsbeauftragter für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. ²Die mehrfache Bestellung ist möglich.

(2) ¹Mit der Freigabe einer Stelle benennt die Hochschulleitung den für das jeweilige Verfahren zuständigen Berufungsbeauftragten. ²Er darf nicht der Fakultät angehören, die von dem jeweiligen Verfahren direkt betroffen ist.

(3) ¹Der Berufungsbeauftragte ist in allen Verfahrensstadien beratend zu beteiligen. ²Sofern er Erklärungen zum Berufungsverfahren abgibt, sind diese auf seinen Wunsch hin zu Protokoll zu nehmen. ³Er kann alle das Verfahren betreffende Unterlagen einsehen.

(4) Der Berufungsbeauftragte hat darauf hinzuwirken, dass:

1. aktive Bemühungen der Berufungskommission zur Frauenförderung unternommen werden,
2. die Pläne zur strukturellen Entwicklung der Hochschule berücksichtigt werden,
3. die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission berücksichtigt werden,
4. der wettbewerbliche Charakter des Berufungsverfahrens

gewahrt wird und das Berufungsverfahren transparent dokumentiert ist.

(5) Der an dem jeweiligen Verfahren teilnehmende Berufsbeauftragte informiert die Hochschulleitung bei Bedarf über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens und gibt dem Senat eine Analyse zur verfahrensgerechten Erstellung des Berufungsvorschlags.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) ¹Vor Ablauf der Bewerbungsfrist tritt die Berufungskommission ohne Kenntnis der Bewerber zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen, stellt einen Terminplan auf und legt die auf der Ausschreibung beruhenden fachlichen Kriterien für die Vor- und Endauswahl und deren Gewichtung fest. ²Neben den in den §§ 77 bzw. 82 Abs. 2 ThürHG vorgegebenen Einstellungs Voraussetzungen können als weitere Kriterien der Auswahl insbesondere in Betracht kommen:

1. zusätzliche künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualifikation,
2. didaktische Kompetenz,
3. persönliche Eignung und soziale Kompetenz,
4. Ergänzung des fachlichen Profil des Instituts (fachliche Schwerpunkte)
5. Fähigkeit, der Hochschule neue Impulse für künstlerische Entwicklung, Forschung und Lehre zu geben,
6. besondere Erfahrungen bei der Entwicklung von Curricula,
7. Auslandserfahrungen,
8. Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären Zusammenarbeit,
9. besonderes Engagement in der Nachwuchsförderung und Weiterbildung,
10. Erfahrungen bei der Einwerbung von Mitteln Dritter oder Forschungsmitteln,

11. Befähigung zum Management, insbesondere Personalführungskompetenz.

(2) ¹Den Bewerbern ist der Eingang der Bewerbungsunterlagen schriftlich zu bestätigen. ²Dabei soll auf eine mögliche Verfahrensdauer von durchschnittlich 15 Monaten hingewiesen werden. ³Die Bewerber sind auf Anfrage über den Stand des Verfahrens zu unterrichten. ⁴Der Dekan ist während des gesamten Berufungsverfahrens Ansprechpartner für die Bewerber.

(3) ¹Auf Empfehlung der Berufungskommission kann der Fakultätsrat in begründeten Fällen eine Verlängerung der Bewerbungsfrist sowie eine Veröffentlichung der Ausschreibung in weiteren Medien beschließen. ²Von der Möglichkeit soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn nur eine unzureichende Anzahl hinreichend qualifizierter Bewerbungen eingegangen ist und/oder keine Bewerbungen von Frauen eingegangen sind.

(4) Die Berufungskommission sichtet in der Regel innerhalb von zwei Monaten bei künstlerischen bzw. drei Monaten bei wissenschaftlichen Stellen nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Bewerbungsunterlagen und bestimmt auf Grundlage der Auswahlkriterien und unter Berücksichtigung der in der Präambel genannten Zielstellung der Hochschule eine angemessene Anzahl besonders geeigneter Bewerber für eine persönliche Vorstellung.

(5) ¹Die Vorstellung besteht grundsätzlich aus einer Lehrprobe, einem künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Vortrag und einem nichtöffentlichen Gespräch mit der Berufungskommission. ²Sie soll nicht später als fünf Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist stattfinden. ³Unmittelbar nach Abschluss der persönlichen Vorstellung entscheidet die Berufungskommission darüber, welche Bewerber in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen, ohne dass bereits eine Rangfolge festgelegt wird.

(6) ¹Für die Kandidaten der Vorschlagsliste benennt die Berufungskommission angesehene auswärtige Fachvertreter, die die Breite des Fachs widerspiegeln, als Gutachter. ²Im künstlerischen Bereich können Vorschläge der Kandidaten dabei berücksichtigt werden. ³Die Gutachter sollen frei von persönlichen und engen fachlichen Bindungen sein, dürfen also jedenfalls nicht Gutachter der Dissertation oder der Habilitation des zu Begutachtenden sein.

⁴Die Gutachter dürfen im Interesse der Wahrung der Unbefangenheit keine Informationen über interne Beschlüsse der Berufungskommission sowie Überlegungen zur beabsichtigten Reihung erhalten.

(7) ¹Bei der Besetzung von wissenschaftlichen Stellen sind mindestens zwei, bei der Besetzung von künstlerischen Stellen mindestens drei Gutachten von Professoren des betreffenden Berufsgebiets anzufordern. ²Sofern Gutachten von anderen künstlerisch ausgewiesenen Personen außerhalb des Hochschulbereichs erbeten werden, müssen diese über die Einstellungsbedingungen für Hochschullehrer gemäß § 77 ThürHG verfügen.

(8) ¹Im Regelfall sind vergleichende Gutachten anzufordern. ²Sie sind auf der Basis der Bewerbungsunterlagen und der Ausschreibung zu erstellen. ³Die Gutachten zur Besetzung von künstlerischen Stellen sollen vor allem die künstlerische Qualifikation und ggf. die Lehrleistungen der Kandidaten beurteilen, die Gutachten zur Besetzung von wissenschaftlichen Stellen sollen insbesondere Aussagen über die wissenschaftlichen Leistungen treffen. ⁴Bei der Besetzung künstlerischer Professuren sowie in begründeten Fällen, in denen keine vergleichenden Gutachten eingeholt werden können, sind für jeden vorgeschlagenen Bewerber Gutachten von drei auswärtigen Professoren des betreffenden Berufsgebietes einzuholen.

(9) ¹Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten vorgelegt werden. ²Bestehen seitens eines Gutachters erhebliche Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit eines Bewerbers, ist mindestens ein weiterer Gutachter hinzuzuziehen, sofern der Bewerber auf der Liste verbleiben soll. ³Die Gutachter werden nach Abschluss des Berufungsverfahrens von der Berufungskommission über den Ausgang des Verfahrens informiert.

§ 6

Erstellung des Berufungsvorschlags

(1) ¹Die Berufungskommission erstellt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Gutachten nach Maßgabe von § 78 Abs. 3 und 4 ThürHG einen Berufungsvorschlag und

beschließt diesen gemäß § 3 Abs. 10 und 11 dieser Ordnung.
²Die Berufungsliste soll drei Personen in einer Reihenfolge umfassen.

(2) Der federführend durch den Vorsitzenden der Berufungskommission zu erstellende Berufungsvorschlag soll enthalten:

1. die Benennung der zu besetzenden Stelle, die Fakultäts- und Institutszuordnung, die Funktionsbeschreibung und der Besetzungstermin,
2. ein Gliederungs- und Anlagenverzeichnis,
3. eine Kopie des Ausschreibungstextes und die Aufzählung der Publikationsorte einschließlich der Veröffentlichungstermine,
4. die Benennung der Mitglieder und Vertreter der Berufungskommission,
5. eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine ausführliche vergleichende Begründung für die Reihenfolge unter Berücksichtigung der Probevorträge, der bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, der pädagogischen Eignungsmerkmale und der Gutachteraussagen,
6. die Stellungnahme der studentischen Berufungskommis-sionsmitglieder zur pädagogischen Eignung der Listenkandidaten,
7. die Protokolle der Beratungen der Berufungskommission mit der Darstellung des Verfahrensablaufs, von Terminen, Entscheidungen und Beteiligten,
8. eine Zusammenstellung aller Bewerber mit vollständigem Namen, akademischen Titeln, Privatadressen und dem Datum des Bewerbungseingangs,
9. eine Zusammenstellung der Bewerber, die für die persönliche Vorstellung nicht berücksichtigt wurden und die jeweiligen Nichtberücksichtigungsgründe in Kurzform,
10. eine Zusammenstellung der Bewerber, die zur persönlichen Vorstellung eingeladen wurden und die Darstellung der Nichtberücksichtigungsgründe für den Berufungsvorschlag,
11. eine Begründung für die Auswahl der Gutachter,

12. die Gutachten für alle in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Personen,
13. die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen mit wissenschaftlichem oder künstlerischem und beruflichem Werdegang, Zeugniskopien, Veröffentlichungsverzeichnis und einem Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
14. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar,
15. für den Fall, dass die Berufsliste nicht wenigstens eine Frau enthält, die Darlegung, wie die Berufungskommission Vorschläge der Gleichstellungsbeauftragten berücksichtigt hat,
16. die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung, wenn Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vorgelegen haben,
17. Darlegungen, welche Maßnahmen im Berufungsverfahren zur Erreichung der in der Präambel dargelegten Ziele der Hochschule ergriffen wurden,
18. eine Begründung, wenn in besonderen Fällen von den Sollvorschriften dieser Berufsordnung abgewichen worden ist.

(3) ¹Die fachliche Entscheidung muss ausgehend von der Ausschreibung und den von der Berufungskommission näher bestimmten Auswahlkriterien dem Prinzip der Besten-Auslese entsprechen und soll die in der Präambel genannte Zielstellung der Hochschule berücksichtigen. ²Die durch die Ausschreibung gezogene Grenze für die Berücksichtigung zusätzlicher Auswahlkriterien ist zu beachten. ³Die zusätzlichen Auswahlkriterien können während des Berufungsverfahrens nicht geändert werden. ⁴Soweit ein bestimmter Qualifikationsanteil für die zu besetzende Stelle von besonderer Bedeutung ist, kann dieser für die Festlegung der Reihenfolge entscheidend sein und ist damit zu begründen.

(4) ¹Auswahl und Rangfolge der Listenbewerber sind unter Darlegung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Werdegangs eingehend und nachvollziehbar zu begründen. ²Für die in § 77 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ThürHG normierten, nebeneinander zu

erbringenden Einstellungsvoraussetzungen sind die Tatsachen zu benennen, aus denen sich Eignung und Befähigung ergibt.³Die Leistungen, mit denen die Listenbewerber die speziellen Anforderungen der Stelle erfüllt haben, sind konkret zu benennen.⁴Die Gutachteraussagen sind bei dieser Würdigung besonders heranzuziehen.

(5) Bei wissenschaftlichen Professuren soll auf neue Forschungsleistungen und deren Bedeutung, die Aktualität von bearbeiteten Projekten, die Bedeutung der jeweiligen Publikationen und die der Erscheinungsorgane eingegangen werden.

(6) ¹Bei Abweichungen vom Regelfall sind sehr eingehende fachbezogene Würdigungen vorzunehmen. ²Dies gilt insbesondere dann, wenn der vorgeschlagene Bewerber nicht über die Einstellungsvoraussetzungen nach § 77 Abs. 1 ThürHG verfügt, sondern sich der Berufungsvorschlag auf § 77 Abs. 4 ThürHG stützt.

(7) Soweit der Berufungsvorschlag abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 ThürHG weniger als drei Personen umfasst, sind die konkreten Umstände ausführlich darzulegen.

(8) ¹Mitglieder der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar können gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 ThürHG nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag für eine Professur aufgenommen werden. ²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Hochschulmitglied besser geeignet ist als die nachrangig vorgeschlagenen und die Stelle mindestens zweimal ausgeschrieben wurde oder das Mitglied bereits einen Ruf an eine andere Hochschule erhalten hat. ³In diesem Fall muss der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen.

(9) ¹Jeder stimmberechtigte Hochschullehrer kann dem Berufungsvorschlag eine eigene Stellungnahme beifügen. ²Für Sondervoten gilt § 24 Abs. 6 ThürHG. ³Das Sondervotum ist dem Vorsitzenden der Berufungskommission spätestens drei Tage nach der Beschlussfassung schriftlich zuzuleiten und dem Berufungsvorgang beizufügen.

(10) Die Endfassung des Berufungsvorschlags ist vor der Weiterleitung von allen Mitgliedern der Berufungskommission eigenhändig zu unterschreiben.

§ 7

Prüfung des Berufungsvorschlags

(1) Nach dem Beschluss der Berufungskommission sind die vollständigen Berichte und alle das Berufungsverfahren betreffenden Unterlagen dem Justizariat der Hochschule zu übergeben, das im Regelfall innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Vorlage aller Unterlagen eine Rechtsprüfung vornimmt.

(2) Stellt sich hierbei heraus, dass eine oder mehrere Personen des Berufungsvorschlags nicht berufungsfähig sind, ergeben sich Mängel bei der Durchführung des Berufungsverfahrens oder ergeben sich Zweifel an einer sachgerechten Auswahl, teilt das Justizariat dies dem zuständigen Dekan und dem Berufungsbeauftragten mit und verweist das Verfahren, ggf. unter erneuter Verpflichtung zur Rechtsprüfung, zurück in die Berufungskommission.

§ 8

Beschluss des Fakultätsrates

(1) ¹Der Fakultätsrat beschließt über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag unter Würdigung der Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung. ²Er hat dabei die Einwendungen des Justiziariats zu würdigen. ³Der Fakultätsratsbeschluss soll das Abstimmungsergebnis insgesamt sowie das Abstimmungsergebnis in der Gruppe der Professoren wiedergeben. ⁴§ 6 Abs. 9 gilt entsprechend.

(2) Das Original des Berufungsvorschlags, der Fakultätsratsbeschluss und die von den Listenbewerbern ggf. zusätzlich eingereichten Unterlagen sind der Hochschulleitung zuzuleiten.

§ 9

Stellungnahme des Senats, Beschluss der Hochschulleitung

(1) ¹Die Hochschulleitung prüft den Berufungsvorschlag unter Berücksichtigung des Berichts des Berufungsbeauftragten. ²Hält sie den Berufungsvorschlag für unschlüssig oder mangelhaft, kann sie den Berufungsvorschlag an die betroffene Fakultät zur

erneuten Beratung und Beschlussfassung durch die Berufungskommission und den Fakultätsrat zurückverweisen oder die Fakultät zur Vorlage eines neuen Berufungsvorschlages auffordern. ³Die Hochschulleitung kann die Fakultät auch zur Ergänzung der Berufungsliste auffordern, wenn die Berufungsliste nicht drei Personen umfasst oder nicht wenigstens eine Frau enthält.

(2) ¹Die Hochschulleitung legt den geprüften Berufungsvorschlag dem Senat in seiner nächsten Sitzung zur Stellungnahme vor. ²Unmittelbar nach der Beratung im Senat beschließt die Hochschulleitung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats über den Berufungsvorschlag der Fakultät.

(3) ¹In begründeten Fällen kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages abgewichen werden. ²Vor einer solchen Entscheidung ist der für das Berufungsverfahren zuständigen Fakultät zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Leiter der Hochschule kann auf Basis der vorliegenden Bewerbungen einen Hochschullehrer nach Anhörung der Fakultät auch ohne einen Berufungsvorschlag der Fakultät berufen, wenn die Fakultät:

- a) 15 Monate nach der Freigabe oder vor dem Freiwerden der Stelle keinen Berufungsvorschlag vorgelegt hat,
- b) der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufungsvorschlages bis zum Ablauf von neun Monaten nicht nachgekommen ist.

§ 10

Ruferteilung, Berufungsgespräch, Zielvereinbarungen

(1) ¹Der Leiter der Hochschule erteilt den Ruf und bietet dem Begünstigten die Aufnahme von Berufungsverhandlungen an. ²In den Berufungsgesprächen erörtern der Leiter der Hochschule, der Kanzler und der Dekan der zuständigen Fakultät mit dem berufenen Bewerber die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung der Professur, informieren zu dienst- und personalrechtlichen Bedingungen und besprechen die Modalitäten der Einstellung. ³Die Erörterung von Besoldungsangelegenheiten ist ohne den Dekan zu führen.

(2) ¹Im Falle von Erstberufungen können messbare Kriterien für die Enfristung vereinbart werden. ²Zwischen dem Leiter der Hochschule und dem Dekan einerseits und dem gerufenen Bewerber andererseits können Berufungszielvereinbarungen geschlossen werden, mit der konkrete, abrechenbare von dem Bewerber innerhalb einer festzulegenden Frist zu erbringende Ziele verabredet werden.

(3) ¹Der Begünstigte erhält in der Regel eine Frist von acht Wochen für die Entscheidung über das Rufangebot. ²Lehnt der Vorgeschlagene den an ihn ergangenen Ruf ab, entscheidet die Hochschulleitung im Benehmen mit der Fakultät über den Nachfolger.

(4) ¹Unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung des Rufs sind alle unterlegenen Bewerber über die erfolgte Ruferteilung und darüber, ob sie in dem Berufungsvorschlag Berücksichtigung gefunden haben, zu informieren. ²Alle in die Berufsliste aufgenommen Bewerber werden durch die Hochschulleitung, alle weiteren durch die zuständige Fakultät benachrichtigt. ³Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass das Berufungsverfahren erst mit der Ernennung bzw. Einstellung des künftigen Stelleninhabers durch den für das Hochschulwesen zuständigen Thüringer Minister abgeschlossen ist. ⁴Alle Bewerbungsunterlagen verbleiben bis zur Ernennung bzw. Einstellung des künftigen Stelleninhabers an der Hochschule und werden anschließend innerhalb einer Frist von vier Wochen an die Bewerber zurück gesandt oder vernichtet.

§ 11

Außerordentliche Berufungsverfahren

(1) ¹Von einer Ausschreibung kann auf Vorschlag der Fakultät mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Ministeriums im Einzelfall abgesehen werden, wenn für die Besetzung einer zentralen Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt. ²Der Zweck der Ausschreibung ist durch ein gleichwertiges Verfahren (außerordentliches Berufungsverfahren) gemäß § 78 Abs. 1 Satz 4 ThürHG zu gewährleisten.

(2) ¹An Stelle der Berufungskommission tritt in diesem Fall eine Auswahlkommission, durch deren Besetzung ein breiter, auch internationaler Überblick über die grundsätzlich für die Besetzung in Betracht kommenden Persönlichkeiten gewährleistet sein soll. ²Der Kommission sollen mindestens drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender angehören, wobei eine angemessene Beteiligung externer Vertreter sicherzustellen ist. ³Über die konkrete Zusammensetzung der Kommission verständigen sich Fakultät und Hochschulleitung im Einzelfall. ⁴§ 3 gilt entsprechend, soweit er auf die Auswahlkommission anwendbar ist.

(3) ¹Die Kommission bestellt mindestens zwei auswärtige Gutachter, wobei die anwendbaren Bestimmungen in § 5 entsprechend gelten. ²Die Beurteilung der Qualifikation in der Lehre ist auf Basis eines Probevortrags des Kandidaten oder durch entsprechende Gutachten vorzunehmen, Evaluierungsunterlagen aufgrund der bisherigen Lehrtätigkeit des Vorgeschlagenen sollen hierbei berücksichtigt werden.

(4) ¹Nach Eingang der Gutachten erstellt die Auswahlkommission ein Votum zur Berufung des vorgeschlagenen Kandidaten, das eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung unter Berücksichtigung der bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, der pädagogischen Eignungsmerkmale und der Gutachteraussagen enthalten soll. ²Für das weitere Verfahren gelten die anwendbaren Bestimmungen der §§ 7 bis 10 dieser Ordnung entsprechend.

(5) ¹Dieses Verfahren kann auch Anwendung finden, wenn auf der Grundlage einer Ausschreibung von (Forschungs-)Förderorganisationen im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer erfüllen, ein Wissenschaftler oder Künstler in einem Auswahlverfahren nach anerkannten, streng qualitativen und berufungsähnlichen Regelungen für die Besetzung einer Professur ausgewählt worden ist. ²In diesem Fall kann auf die Einsetzung einer Auswahlkommission verzichtet werden und das durchgeführte Auswahlverfahren den Entscheidungen der Hochschule zugrunde gelegt werden. ³Die Möglichkeit einer gesonderten Prüfung der Lehrqualifikation bleibt unberührt.

§ 12 **Ernennung, Einstellung**

(1) ¹Nach erfolgter Einigung im Berufungsgespräch und schriftlicher Rufannahme durch den Berufenen wird von der Personalabteilung das förmliche Einstellungs- und Ernennungsverfahren eingeleitet. ²Von der beteiligten Fakultät ist der Personalabteilung dazu das Datum mitzuteilen, an dem die Benachrichtigungen an die nicht berücksichtigten Bewerber versendet worden sind.

(2) ¹Die Ausfertigung der Ernennungsurkunde bzw. des Dienstvertrages erfolgt durch das für das Hochschulwesen zuständige Thüringer Ministerium. ²Die Aushändigung erfolgt durch den Leiter der Hochschule in einem dem Anlass angemessenen Rahmen.

(3) Die Berufsakten sind mit Abschluss des Einstellungs- und Ernennungsverfahrens zu archivieren und mindestens fünf Jahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem das Berufungsverfahren abgeschlossen wurde, bei einer Ernennung des Berufenen ins Beamtenverhältnis für die Dauer des aktiven Beamtenverhältnisses des Berufenen aufzubewahren.

§ 13 **Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 14 **Schlussbestimmungen**

(1) ¹Diese Berufsordnung tritt an dem der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Tag in Kraft. ²Sie ersetzt die „Regelungen und Grundsätze zur Durchführung von Berufungsverfahren der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar“ vom Oktober 2001, die gleichzeitig außer Kraft treten.

(2) Für Berufungsverfahren, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Berufsordnung begonnen wurden, gelten die Überleitungsbestimmungen des § 120 ThürHG.

(3) Die Hochschulleitung kann zur Ergänzung dieser Ordnung weitere Verfahrensvorschriften erlassen.

Weimar, 21. Oktober 2010

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident